



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

An die Abteilungen 5 der Regierungspräsidien,
die Landratsämter sowie die
Höheren und Unteren
Naturschutzbehörden im Land

Stuttgart 28.08.2018

Name Patrick Stromski

Durchwahl 0711 126-2452

E-Mail Patrick.Stromski@um.bwl.de

Aktenzeichen 7-8830.40/

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

An die vom Land anerkannten
Naturschutzvereinigungen

 **Vollzugshinweise für die Anwendung der Bagatellklausel des § 49 Absatz 3
NatSchG**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

§ 63 Abs. 2 BNatSchG und § 49 Abs. 1 NatSchG enthalten einen Katalog von Fällen, in denen ein Mitwirkungsrecht der vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen besteht. In § 63 Abs. 4 BNatSchG wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, in sog. Bagatellfällen von einer Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen absehen zu können. Baden-Württemberg hat hiervon im Zuge der Novellierung des Naturschutzgesetzes durch die Einführung des neuen § 49 Abs. 3 NatSchG, der am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten ist, Gebrauch gemacht.

§ 49 Abs. 3 NatSchG lautet: „In den Fällen des Absatzes 1 sowie des § 63 Absatz 2 BNatSchG kann die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der beteiligten Naturschutzbehörde von einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

absehen, wenn Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringfügigem Umfang zu erwarten sind.“

Um Ihnen die Anwendung dieser Vorschrift zu erleichtern, hat das Umweltministerium gemeinsam und im Konsens mit den vier Regierungspräsidien und den anerkannten Naturschutzvereinigungen LNV, NABU und BUND einen Katalog von Regelbeispielfällen erstellt, den Sie nachfolgend finden. Es handelt sich somit um typische Anwendungsfälle für die Bagatellklausel, die Sie aber ausdrücklich nicht von der Pflicht zur Einzelfallprüfung entbinden. Darüber hinaus finden Sie im Anschluss einen Katalog mit Fällen, die definitiv nicht unter die Bagatellklausel fallen können.

Hauptanwendungsfall für diese Vorschrift in der Praxis wird aller Voraussicht nach die Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten in Schutzgebieten sein. Entsprechend sind die Regelbeispielfälle ausgewählt. Prüfen Sie daher zunächst, ob ein Befreiungsfall vorliegt. Handelt es sich bspw. um eine naturschutzfachliche Exkursion, bei der ein im Schutzgebiet bestehendes Wegegebot eingehalten werden soll, so wird eine Befreiung nur in denjenigen Fällen erforderlich sein, in denen die Schutzgebietsverordnung ein generelles Verbot derartigen Veranstaltungen vorsieht. Soll es hingegen zu Abweichungen von einem in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Wegegebot kommen, ist eine Befreiung hierfür erforderlich. Bei Maßnahmen, die dem Schutzzweck dienlich sind, wird im Regelfall eine Befreiung nicht erforderlich sein, da diese nicht gegen die Schutzgebietsverordnung verstoßen werden. Unabhängig davon kann es je nach Einzelfall geboten sein, die Naturschutzvereinigungen bspw. im Hinblick auf Nebenbestimmungen, die zur Sicherstellung der Einhaltung der Gebote und Verbote der Schutzgebietsverordnung festgelegt werden sollen, miteinzubeziehen. Ganz allgemein ist dem Umweltministerium sehr an einer vertrauensvollen und fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Naturschutzvereinigungen gelegen, zögern Sie daher nicht, auch jenseits der gesetzlich vorgeschriebenen Fälle die Naturschutzvereinigungen einzubinden.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei dem nachfolgenden Katalog um Regelbeispiele. Prüfen Sie daher in jedem Einzelfall genau, ob nicht trotz Vorliegens eines derartigen „Katalogfalls“ die konkreten Umstände die Annahme einer Bagatelle ausschließen. Bedenken Sie zudem, sich auch in Bagatellfällen wann immer möglich das Fachwissen Ihrer Kolleginnen und Kollegen innerhalb der Behörde einzuholen. Gerade in denjenigen Fällen, in denen auf eine Beteiligung der Naturschutzvereinigun-

gen verzichtet wird, ist diese naturschutzfachliche Einschätzung umso wertvoller. Sollten zwischen Ihnen und Ihren Fach-Kolleginnen und Kollegen unterschiedliche Einschätzungen über das Vorliegen eines Bagatellfalls bestehen oder Sie sich über eine entgegenstehende fachliche Einschätzung hinwegsetzen wollen, spricht dies dafür, die Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Generell gilt: Im Zweifel für die Beteiligung der Naturschutzvereinigungen.

Bedenken Sie bitte des Weiteren, dass durch die Anwendung der Bagatellklausel des § 49 Abs. 3 NatSchG keine darüber hinausgehenden Rechte der Naturschutzvereinigungen verkürzt werden. Insbesondere sind den Naturschutzvereinigungen daher auch im Falle der Anwendung der Bagatellklausel die Entscheidungen zu übersenden und die Naturschutzvereinigungen haben selbstverständlich sämtliche Klagerechte ebenso wie im Falle einer Beteiligung. Zudem können ohne eine Beteiligung der Naturschutzvereinigungen auch keine Präklusionsvorschriften greifen.

Der Katalog der Anwendungsfälle der Bagatellklausel versteht sich nicht als eine abschließende und statische Darstellung. Zu gegebener Zeit wird evaluiert werden, ob sich diese Anwendungsfälle in der Praxis bewährt haben, ob vorhandene Anwendungsfälle gestrichen, Formulierungen geändert oder auch zusätzliche Anwendungsfälle aufgenommen werden sollen. Bitte haben Sie daher ein waches Auge auf die Praxistauglichkeit dieses Katalogs, führen Sie soweit es Ihnen möglich ist auch gerne eine Statistik darüber, wie oft Sie die Bagatellklausel in der Praxis in welcher Fallkonstellation benutzen und auch, welche Fälle sich möglicherweise in Zukunft für diesen Katalog anwenden könnten, etwa da die Praxis zeigt, dass Sie in diesen Fällen in der Regel keine Stellungnahmen von den Naturschutzvereinigungen erhalten. Das Umweltministerium ist für jede Rückmeldung dankbar, um diese Vollzugshinweise stetig fortschreiben und verbessern zu können. Dies gilt selbstverständlich ebenso für Hinweise und Anregungen seitens der Naturschutzvereinigungen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Lieber

Regelbeispielfälle für die Anwendung der Bagatellklausel:

Allgemeines:

- Gültigkeitsverlängerungen und Wiederholungen innerhalb der letzten drei Jahre unter Verbandsbeteiligung erteilter Gestattungen und Genehmigungen, sofern es aufgrund des gestatteten Vorhabens nicht zu einer Beeinträchtigung gekommen ist, sich durch die Verlängerung der Genehmigung nichts ändert und bei der vorangegangenen Verbandsbeteiligung keine anerkannte Naturschutzvereinigung grundlegende Einwände erhoben hat.
- Forschungsvorhaben von Hochschulen sowie Forschungseinrichtungen. Ausgenommen sind landesweite Forschungsvorhaben.
- Befreiungen, sofern Gefahr im Verzug ist.

Befreiungen vom Wegegebot:

- Erstellung von Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen, wenn damit keine erheblichen Störungen oder Trittschäden verbunden sein können. Diese Regelung gilt nicht beim Einsatz von Drohnen oder sonstigen Fluggeräten sowie Fahrzeugen aller Art.

Befreiungen vom Wegegebot, vom Verbot des Fangens von Tieren und/oder der Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen:

- Aufsammeln von Wildsaaten, Kartierungen und Bestandserfassungen, denen die Fachseite der zuständigen Behörde zugestimmt hat. Diese Regelung gilt nicht beim Einsatz von Drohnen, sonstigen Fluggeräten sowie Fahrzeugen aller Art.
- Müllsammelaktionen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Ruheplätze mausernder Wasservögel. Diese Regelung gilt nicht für die Befreiung von Fahrzeugen vom Wegegebot (zur Klarstellung: Die Nutzung der Wege in einem Schutzgebiet mit einem Fahrzeug, um die Müllsäcke einzusammeln, ist von der Bagatellregelung umfasst, nicht aber das Verlassen der Wege mit diesem Fahrzeug).

- Von qualifiziertem Personal angeleitete geringfügige Maßnahmen des Artenschutzes oder der Landschaftspflege (wie die Reparatur einer Trockenmauer, die Entfernung von standortfremden Gehölzbeständen oder die Pflege einer Wiese).
- Naturschutzfachliche Exkursionen, die von entsprechend qualifiziertem Personal durchgeführt werden und bei denen die Wege allenfalls gelegentlich und in geringem für die Schutzzwecke unerheblichem Umfang verlassen werden. Diese Regelung gilt nicht für die Befreiung von Fahrzeugen vom Wegegebot.

Befreiungen vom Bauverbot und vom Wegegebot:

- Leitungsverlegungen in Wegen oder Wegbanketten, wenn damit weder erhebliche Störungen noch Veränderungen an der wertgebenden Flora und Fauna, z. B. durch Veränderungen im Wasserhaushalt, verbunden sein können und die Gestalt des Weges nicht verändert wird.
- Geringfügige Änderungen an vorhandenen, rechtmäßig erstellten Einrichtungen, sofern der Schutzzweck des Schutzgebiets nicht berührt wird.

Befreiungen vom Beseitigungsverbot:

- Baumsanierungen.
- Fällen oder Kappen einzelner Bäume, sofern die zwingende Erforderlichkeit aus Gründen der Verkehrssicherheit durch das Gutachten einer oder eines Baumsachverständigen oder in fachlich vergleichbar qualifizierter Weise nachgewiesen ist, nicht von einer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des betreffenden Baumes auszugehen ist und der Verlust ausgeglichen wird.

Typische Fälle, die **nicht** in den Anwendungsbereich der Bagatellklausel fallen:

- Alle förmlichen Verwaltungsverfahren (d. h. Planfeststellungsverfahren u. ä.).
- Alle Maßnahmen, durch die der Schutzzweck eines Schutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden kann.
- Befreiungen vom Biotopschutz (§ 30 Abs. 2 BNatSchG, § 33 NatSchG) und Schutz der FFH-Lebensraumtypen wie z. B. Mähwiesen.
- Befreiungen in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten sowie im Nationalpark Schwarzwald
- Befreiungen jeglicher Art für Verkehrssicherungsmaßnahmen an Felsbiotopen (beachte aber Gefahr im Verzug)
- Vergrämungen, Tötungen von Tieren etc.
- Einsatz von Drohnen und sonstigen Fluggeräten